

Dorfförderverein Thönse e.V.

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Dorfförderverein Thönse“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) ergänzt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Thönse.
- 1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Beschaffung, Erhaltung und Förderung von Anlagen und Einrichtungen für Institutionen, Vereine, Kirchen, Schulen und andere gemeinnützige Körperschaften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts in Thönse.
- 3.2 Stärkung der Dorfgemeinschaft und Förderung des Zusammenlebens im Dorfe.
- 3.3 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von 3.2.
- 3.4 Unterstützung der ortsansässigen Vereine.
- 3.5 Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Etwaige Auslagen von Mitgliedern werden jedoch erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie erkennen die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4.2 Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.

5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

5.3 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

5.4 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

5.5 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist anzustreben.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Zu a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Vorstand. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung.

Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages ist als Antrag auf Austritt zu verstehen. Einer Aufforderung zur Zahlung oder einer Erinnerung bedarf es insoweit nicht. Zum Ende des betreffenden Kalenderjahres endet die Mitgliedschaft, sofern der Beitrag des laufenden Jahres nicht geleistet ist..

Zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind zum Beispiel:

- Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- Sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht berührt. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mittel und Verwendung der Mittel

8.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch jährlich zu zahlende Beiträge.
- c) Durch Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- d) Durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

8.2 Die Höhe des Beitrages und des Aufnahmebeitrages und etwaige Änderungen und Erhöhungen werden in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres fällig. Es erfolgt keine Zahlungsaufforderung oder -erinnerung.

8.3 Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne von § 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

8.4 Erhalten Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung eine Vergütung im Sinne einer Ehrenamtspauschale, so sind die gesetzlichen Vorgaben und Grenzen (§ 3 Nr. 26 EStG) einzuhalten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden. Darüber hinausgehende Zuwendungen an die Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 9 Vereinsorgane

9.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzerinnen /drei Beisitzer

10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

10.5 Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten sind eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

10.6 Vorstandsmitglieder können auch vor Ende der Wahlzeit ausscheiden, oder aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

10.7 Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

11.1 Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Besteht bei einem Mitglied Zahlungsrückstände oder ist der Beitrag des laufenden Jahres noch nicht bezahlt, ruht das Stimmrecht.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres durchzuführen. Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per Mail an die Mitglieder erfolgen.

11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.

11.4 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

11.5 Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Indem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

11.6 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Einzelne Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c. Festsetzung des Beitrages

- d. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- f. Wahl der Kassenprüfer (jedes Jahr ein Kassenprüfer, jeweils für eine 2-jährige Amtszeit; Wiederwahl ist zulässig)
- g. Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsausschluss gemäß § 7 b).
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 11.2 ergangen ist.

12.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

12.3 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderungen von §3 der Satzung muss das Votum einstimmig sein.

12.4 Über die Änderung der Beiträge wird mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

12.5 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.

12.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 13 Rechnungswesen

13.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

13.2 Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zu berichten.

13.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse des Vorjahrs zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

13.4 Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes, wenn sie dies verantworten können.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Burgwedel. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Anschaffungen für die Dorfgemeinschaft Thönse zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

15.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten auf. Diese Informationen werden auch elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

15.2 Der Verein informiert Presse und Öffentlichkeit über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

15.3 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

15.4 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitgliederausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

15.5 Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Buchhaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.03.22 beschlossen und gilt bis zum Eintrag in das Vereinsregister auch für den Vorverein.

Thönse, 16.03.22

Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern

S. B.
H.
B.
K. Müller
R.
A. Schleker
I. Kler